

wendig; nur ist es gerathen, in die Lampe, zumal wenn dieselbe größer ist, zuerst Wasser zu geben und nur so viel Del zuzugießen, als zum Brennen für etwa 26—30 Stunden erforderlich wäre. Etwa alle 2—3 Monate kann das Oellämpchen gereinigt und etwa alle 4—6 Wochen mögen die Schwimmer ausgesotten werden. Diese Art Dochte sammt Schwimmern sind in Linz zu haben in der Frühlück'schen Handlung auf dem Franz Josephs-Platze; die Schächtelchen tragen die Aufschrift: Veilleuses inaltérables et économiques. Madame Bourrin-Oustry, seule fabrique Rue du Chateau-d'Eau N. 25. Paris.

St. Oswald.

Pfarrvicar Joseph Sailer.

VII. (Grundentlastungs-Obligationen. Vinkulirung und Verlosung derselben.) Auch bei diesen Obligationen*) werden im Falle der Vinkulirung die Couponbögen eingezogen, und können die Zinsen bei dem Steueramte, zu welchem der betreffende Pfarrort gehört, mittelst Quittung behoben werden. Bezüglich der Vinkulirung ist sich an den Landesauschuß, welcher seit dem Jahre 1860 an die Stelle der früheren k. k. Grundentlastungs-Fondsdirection getreten ist, zu wenden, welchem auch das Steueramt bekannt zu geben ist, bei welchem die Zinsen erhoben werden wollen. Dieß gilt von den ob.-öft. Grundentlastungs-Obligationen. Bei jenen von anderen Kronländern, z. B. den galizischen muß man die Besorgung der Vinkulirung dem Bankier überlassen, bei welchem man diese gekauft hat. Die Zinsenbehebung, für welche gewöhnlich 1 fl. zu zahlen ist, geschieht ebenfalls durch das Bankhaus und kann nicht auf das nächstgelegene

*) Der höhere Kurs der Grundentlastungs-Obligationen rührt daher, weil nur eine bestimmte Quantität ausgegeben wurde, von denen schon ein großer Theil verlost ist, und weil die Besitzer solcher Obligationen diese im Hinblick auf die Verlosung und in der wohl irrigen Meinung, sie seien sicherer, als Staatspapiere, nicht gerne weggeben. Sie sind daher schwerer zu bekommen und deßhalb theurer.

Steueramt überwiesen werden. An das betreffende Bankhaus ist daher immer die Zinsenquittung einzusenden. Eine Eigenthümlichkeit besteht bei den ungarischen Grundentlastungs-Obligationen, bei welchen zwar das gewünschte Vinkulum auf die Obligation geschrieben wird, aber die Couponbögen nicht eingezogen werden. Die Zinsenbehebung durch Coupons ist freilich einfacher, aber dafür ist die Sicherheit nicht viel größer, wie bei den nicht vinkulirten Obligationen, da im Falle eines Verlustes, Diebstahles eben auch die Coupons, bez. die Zinsen für eine lange Reihe von Jahren verloren gehen.

Doch kehren wir wieder zu den o.-ö. Grundentlastungs-Obligationen zurück und besprechen wir den Fall, wenn eine solche in Verlosung gefallen ist. Damit eine solche überhaupt in die Verlosung kommen kann, muß sie zu derselben angemeldet worden sein. Dieß geschieht gewöhnlich bei der Vinkulirung oder zugleich mit dem Ansuchen um Löschung der octava oder auch später, in einer eigenen ungestempelten Eingabe an den Landesanschuß, in welcher die Anmeldung zur Verlosung erklärt wird, und welcher die Obligation beigegeben sein muß. Das Kennzeichen der geschehenen Anmeldung ist, wenn auf der zweiten Seite der Obligation mit Blau- oder Schwarzdruck die Bemerkung steht: „Diese Schuldverschreibung wurde am . . . zur Kapitalsrückzahlung angemeldet und hat auf die 5%ige Prämie keinen Anspruch.“ Wird eine Obligation nicht angemeldet, so kann sie auch nicht in Verlosung fallen und wird das Kapital erst im Jahre 1895 ausgezahlt. Als Prämie dafür, daß die Kapitalsauszahlung nicht früher begehrt wurde, erhält der Besitzer der Grundentlastungs-Obligation 5% des Kapitalwerthes derselben z. B. für eine Obligation pr. 900 fl. C.-M. würde man im Jahre 1895 ein Kapital pr. 992 fl. 25 kr. ö. W. bekommen, während man jetzt im Falle der Verlosung nur 945 fl. erhielte.

Auf diese 5%ige Prämie leistet also derjenige, der die Obligation anmeldet, Verzicht.

Ist nun eine Obligation in Verlosung gefallen und die

etwa darauf noch haftende octava pretii gelöscht, so ist die Einlösung des Kapitaless zu bewerkstelligen. Die Auszahlung geschieht gewöhnlich ein halbes Jahr nach dem Verlosungstage, entweder am 1. Mai oder am 2. November und zwar bei der o.ö. Grundentlastungs-Fondskassa in Linz gegen Beibringung folgender Schriftstücke:

a. der verlosenen Grundentlastungs-Obligation; auf der zweiten Seite derselben muß jedoch vorher von der Vermögens-Verwaltung die Bemerkung angefügt sein: „zur baren Rückzahlung erfolgt.“

Linz, am 1. Mai (oder 2. November) . . ., (Siegel und Unterschrift).

(Der Landesausschuß theilt die Verlosungslisten dem bishöfl. Ordinariat mit, welches sofort die betreffenden Vermögens-Verwaltungen verständigt.)

b. des mit der Sistirungsklausel des betreffenden Steueramtes versehenen Interessenzahlungsbogens;

c. der ungestempelten Quittung über den erhaltenen Kapitalbetrag; eine solche lautet:

Quittung.

Ueber neunhundert vierzig fünf Gulden (945 fl.) Oesterr. Währung, welche die gefertigte Verwaltung als das Kapital der am 1. Mai 1878 in Verlosung gefallenen, auf die Pfarrkirche Riedau lautenden o. ö. Grundentlastungs-Obligation lit. A. ddo. 1. November 1851 Z. 5735 pr. 900 fl. C.-M. am heutigen Tage von der o. ö. Grundentlastungs-Fondskassa in Linz richtig und baar erhalten hat.

Linz, am 2. November 1878.

(Siegel.)

M. Pfarrer in Riedau.

M. N. Zechproppste in Riedau.

d. Der ungestempelten Quittung über die Rückinteressen resp. den Zins für die Zeit vom Verlosungs- bis zum Auszahlungstage (1. Mai bis 1. November 1878).

Dieses zurückgezahlte Kapital muß für den betreffenden Stiftungskörper möglichst erschöpfend wieder fruktifizirt werden

und ist hierüber der Nachweis an das bish. Ordinariat, beziehungsweise die k. k. Statthalterei zu liefern. Um nun Interessenverluste zu vermeiden, sind für das behobene Kapital gleich am Behebungstage wieder Obligationen anzukaufen. Z. B. für obige 945 fl. könnte zum Kurse von 63 eine Noten-Rente pr. 1500 fl. mit Mai- und Novembertermin*) erworben werden. Ein etwaiger Ankaufsüberrest wäre in eine Sparkassa einzulegen.

Wenn der Obligationsbesitzer den Einlös des verlostten Capitalcs und den Ankauf neuer Obligationen nicht selbst zu besorgen in der Lage ist, so kann er dieses durch einen Agenten (Consistorial-Beamten), oder durch ein Bankhaus bewerkstelligen lassen; er darf nur denselben die obgenannten vier Schriftstücke rechtzeitig senden.**) Auch das bishöfl. Ordinariat hat über gestelltes Ansuchen die Einlösung und die Wiederanlage eines solchen Capitalcs öfter besorgt. Was aber die auswärtigen Grundentlastungs-Obligationen betrifft, so ist sich im Falle der Verlosung an die hiesige k. k. Creditskassa resp. an die k. k. Staatsschuldenkassa zu wenden, welche laut Statthalterei-Erlaß vom 30. Mai 1851 Z. 3682 (Landesgeschbl. Nr. 238) das Umsetzungsgechäft unentgeltlich zu besorgen hat. Selbstverständlich thut dieß auch ein Bankhaus gegen eine Provision von

*) Zur Wiederanlage von Grundentlastungs-Capitalien, welche immer am 1. Mai oder 2. November ausgezahlt werden, eignen sich am besten Noten-Renten mit diesen Terminen, da bei Ankauf von Silber-Renten oder Papier-Renten mit anderen Terminen, ein Interessenausgleich stattfinden hat, der den Obligations-Besitzer trifft.

**) Wir bemerken hier, daß als Werth der gesandten Obligation, wie überhaupt jeder vinkulirten Obligation nicht der nominelle oder reale anzugeben ist, sondern nur der Amortisationspreis. Z. B. Bei Sendung obiger Obligation pr. 900 fl. ist auf dem Couvert als Werth der Obligation nur 30 fl. anzugeben; denn die Post zahlt im Falle eines Verlustes, auch wenn die 900 fl. angegeben wären, nur die Amortisationskosten pr. 30 fl.; wozu also das Porto für einen Betrag zahlen, den die Post im Falle eines Verlustes nicht zu ersetzen braucht?

einigen Gulden, die der Vermögens-Verwalter allein (nicht etwa die Kirche) zu tragen hat.

A. Pinzger, Consistorial-Secretär in Linz.

VIII. (Einlösung von verloosten, vinculirten Lotto = Staatsschuldverschreibungen.) Wenn ein zur Kirche oder Pfründe gehöriges Staatsloos (vom Jahre 1854 oder 1860) in Verloosung fällt, so wird dieses gewöhnlich von der k. k. Staatsschuldencassa in Wien, dem k. k. Steueramte, wo dessen Zinsen bisher behoben wurden, und von diesem dann der betreffenden Verm.-Verwaltung bekannt gegeben. Diefers wird auch von der k. k. Staatsschuldencassa in Wien über eine solche Verloosung die k. k. Finanz-Direction in der Provinz (Linz) verständigt, die dann das bischöfliche Ordinariat davon in Kenntniß setzt, welches sofort die geeigneten Weisungen an die betreffende Verm.-Verwaltung ergehen läßt. Im ersten Falle hat die Verm.-Verwaltung die Bewilligung zur Devinculirung der verloosten Obligation beim bischöflichen Ordinariate, welches dann auch jene der k. k. Statthalterei erwirkt, nachzusuchen. Ist die Bewilligung erfolgt, so hat die Vermögens-Verwaltung die Obligation sammt dem mit der Einstufungsclausel versehenen Zinsenzahlungsbogen und dem Bescheide des bischöflichen Ordinariates, welcher ihre und der k. k. Statthalterei Bewilligung enthält, entweder unmittelbar an die k. k. Staatsschuldencassa in Wien oder an die k. k. Finanz-Landescassa (in Linz) mit dem Ersuchen zu senden, die Auszahlung des entfallenden Gewinnstes realisiren und die Wiederanlage desselben in auf die Pfarrkirche (Pfründe) N. N. zu vinculirenden Staatsschuldverschreibungen in möglichst erschöpfender Weise veranlassen zu wollen. Im zweiten Falle gestaltet sich die Manipulation für die Vermögens-Verwaltung in so ferne einfacher, als das bischöfliche Ordinariat von dieser nur die Obligation nebst dem mit der Einstufungsclausel versehenen Interessenzahlungsbogen abverlangt. Das bischöfliche Ordinariat